

**Musikgesellschaft « Fanfare », Kehlen.**  
Vereinigung ohne Gewinnzweck.

Die Unterzeichneten

Adam Joseph, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Batert Jean, Bauunternehmer, Kehlen, Luxemburger,  
Berg Jean, Schuster, Kehlen, Luxemburger,  
Brunsfeld Joseph, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Brunsfeld Louis, Schlosser, Kehlen, Luxemburger,  
Collin Johann Peter, Arbeiter, Kehlen, Luxemburger,  
Eischen Camille, Landwirt Kehlen, Luxemburger,  
Elcheroth Albert, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Elcheroth Roger, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Erpelding Nicolas, Anstreichermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Flammang Henri, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Glesener Joseph, Anstreichermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Hemmer Charles, Einnehmer, Kehlen, Luxemburger,  
Hemes Joseph, Landwirt, Neumaxmühle, Luxemburger,  
Hilgert Nicolas, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Hoffmann Marcel, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Hoffmann Emil, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Jemming Michel, Rendant, Kehlen, Luxemburger,  
Kayser Jean, Schreinermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Kayser Joseph, Schustermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Kieffer Michel, Anstreichermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Kieffer René, Anstreicher, Kehlen, Luxemburger,  
Kieffer Robert, Anstreicher, Kehlen, Luxemburger,  
Lamesch Armand, Sekretär, Kehlen, Luxemburger,  
Nicolas Paul Stanislas, Beamter, Kehlen, Luxemburger,  
Nickels Nicolas, Versicherungsagent, Kehlen, Luxemburger,  
Pauly Henri, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Pauly Léon, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Rodius Nicolas, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Schrøder Joseph, Anstreichermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Theis Eugen, Anstreichermeister, Kehlen, Luxemburger,  
Theis Aloyse, Anstreicher, Kehlen, Luxemburger,  
Theisen Marcel, Wagenlenker, Kehlen, Luxemburger,  
Tonnar Othon, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Wester Lucien, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,  
Wilhelm Johann Peter, Landwirt, Kehlen, Luxemburger,

als jetzige Mitglieder der im Jahre 1879 gegründeten Musikgesellschaft « Fanfare Kehlen » erklären hiermit auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1928 eine Vereinigung zu gründen, welche durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1928, sowie durch die nachstehenden Satzungen geregelt ist.

Kapitel I. — *Benennung, Sitz und Zweck der Vereinigung.*

- Art. 1.** Die Vereinigung führt weiterhin den Namen « Fanfare Kehlen », Vereinigung ohne Gewinnzweck.  
**Art. 2.** Der Sitz der Gesellschaft ist Kehlen.

**Art. 3.** Die Gesellschaft hat zum Zwecke, bei ihren Mitgliedern die Liebe zur Geselligkeit zu heben und zu fördern, sowie zur Aufmunterung und Verschönerung des Dorflebens beizutragen, durch Pflege der Instrumentalmusik und des Schauspiels, durch gesellschaftliche Veranstaltungen und beliebige Beteiligung an weltlichen und religiösen Feierlichkeiten.

#### Kapitel II. — *Mitgliedschaft, Eintritt, Ausschluss, Beiträge.*

**Art. 4.** Die Gesellschaft besteht aus wirklichen Mitgliedern, deren Mindestzahl sieben betragen muß und welche gleichstimmigberechtigt sind.

Sämtliche wirkliche Mitglieder haben die Pflicht nach Kräften ehrlich und treu für die materiellen und moralischen Interessen der Gesellschaft einzutreten, das heißt: das Eigentum des Vereins zu schützen, den Versammlungen pünktlich beizuwohnen, sich an allen Ausgängen zu beteiligen, mit Rat und Tat der Gesellschaft beizustehen und durch tadellose Aufführung für den guten Ruf der « Fanfare Kehlen » einzutreten.

**Art. 5.** Um Mitglied zu werden muß man das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Art. 6.** Zur Ergänzung der Mitgliederzahl werden durch den Vorstand jüngere Kandidaten zu den Proben und allen gesellschaftlichen Veranstaltungen zugelassen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Sie tragen den Namen Schüler.

**Art. 7.** Außenstehenden Freunden der Gesellschaft, welche dieselbe durch höhere jährliche oder einmalige Beiträge unterstützen, wird durch den Vorstand der Titel Ehrenmitglieder, verliehen.

**Art. 8.** Die Höhe der Eintrittsgelder und der jährlichen Beiträge für die Mitglieder und Ehrenmitglieder wird durch den Vorstand bestimmt, darf jedoch fünfzig Franken nicht übersteigen.

**Art. 9.** Die Annahme als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft erfolgt provisorisch durch den Vorstand; diese Aufnahme wird definitiv, falls in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung das Gegenteil nicht beschlossen wird.

Schüler dürfen bei erreichtem 18. Lebensjahr durch den Vorstand definitiv als wirkliche Mitglieder aufgenommen werden.

**Art. 10.** Die Mitgliedschaft erlischt *a)* durch den Tod, *b)* durch freiwilligen Austritt, welcher nach Erfüllung aller Vereinspflichten schriftlich vor Jahresabschluß dem Vorstände einzureichen ist, *c)* durch Ausschluß in der Generalversammlung bei zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluß erfolgt gegen Mitglieder welche die Zahlung der Beiträge verweigern oder mehr als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstande sind, außerdem wegen Disziplinlosigkeit oder schwerem Verfehlen gegen die Satzungen und Reglemente des Vereins.

**Art. 11.** Austretende oder ausgeschiedene Mitglieder, sowie Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen auch nicht an den persönlich benutzten Geräten, Instrumenten und Uniformen, welche auf erste schriftliche Aufforderung durch Einschreibebrief an ein Vorstandsmitglied abzugeben sind.

#### Kapitel III. — *Einlagen.*

**Art. 12.** Die obenbezeichneten Gründer der neuen Vereinigung erklären in dieselbe einzubringen das Gesamtvermögen der alten Gesellschaft « Fanfare Kehlen » bestehend in Vereinsfahne, Musikinstrumenten, Musikalien aller Art, Theaterbibliothek, Bühneneinrichtungen, Mobiliar und Vereinskasse laut Inventuraufnahme vom heutigen Tage, zusammen im Werte von sechzigtausend Franken.

#### Kapitel IV. — *Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.*

**Art. 13.** Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern geleitet, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Beisitzenden. Dem Verwaltungsrat müssen wenigstens drei Musikanten angehören.

**Art. 14.** Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Kassierer und den Schriftführer. Es steht

jedoch frei dieselben außerhalb der Gesellschaft zu wählen. In letzterem Falle können sie den Sitzungen des Verwaltungsrates beiwohnen, haben jedoch nur beratende Stimme.

**Art. 15.** Die Verwaltungsratsmitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Präsident wird einzeln und direkt gewählt. Sollte eine Wahl die Zahl von drei Musikanten nicht erreichen, werden soviel Nichtmusikanten als erforderlich durch Kandidaten der Musikabteilung ersetzt und ist die erhaltene Stimmenzahl hierbei maßgebend. In Ermangelung von Kandidaten der Musikabteilung wird für diese eine Neuwahl vorgenommen, bei welcher nur Musikanten als Kandidaten zulässig sind.

Bei Sterbefall, Austritt oder Verzicht eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersetzung in der nächstfolgenden Generalversammlung. Als Verzicht kann die Versäumung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen betrachtet werden.

**Art. 16.** Alle Mitglieder, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können in den Verwaltungsrat gewählt werden, sofern sie ihre Kandidatur dem Präsidenten vor der Wahlversammlung schriftlich erklärt haben. Sie müssen bei der Wahl zugegen sein, können aber durch triftige Gründe hiervon entbunden werden. Falls nicht genügende schriftliche Kandidaturerklärungen vorliegen, so sind die angemeldeten Kandidaten als gewählt zu betrachten.

Für die noch zu besetzenden Mandate werden dann in der Versammlung noch Kandidaturerklärungen entgegen genommen, woraufhin zur Wahl der Kandidaten geschritten wird.

**Art. 17.** Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wähler erhält einen mit dem Vereinsstempel versehenen Stimmzettel. Das Wahlbureau besteht aus fünf nicht zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern. Ist die Zahl nicht gegenwärtig, so ergänzt sich das Wahlbureau aus den ältesten Mitgliedern. Das Wahlbureau nennt aus seiner Mitte zwei Skrutatoren, welche die Zahl der Stimmen aufzeichnen. Bei der Wahl genügt die relative Mehrheit. Die Neugewählten übernehmen ihre Funktionen sofort nach der Wahl.

**Art. 18.** Der Verwaltungsrat hat die weitgehendsten Befugnisse für die Verwaltung der Gesellschaft. Er stellt die Tagesordnung auf, ruft die Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen, kurz er ist bemüht um das Wohl der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat nimmt je nach Fähigkeit der Mitglieder die Verteilung derselben in die verschiedenen Instrumentenarten vor. Für vorkommende Unfälle übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, es sei denn daß der Vorstand ein oder zwei andere Mitglieder zu diesem Zwecke oder auch für einzelne Rechtsgeschäfte delegiere.

Der Kassierer führt die Vereinskasse und das Kassenbuch unter Aufsicht des Verwaltungsrates, sorgt für den richtigen Eingang der Vereinsgelder, bezahlt die Passiva und stellt die Quittungen aus.

Der Schriftführer führt *a)* eine Liste der Mitglieder, Schüler und Gönner des Vereins, sowie die Präsenzliste der Versammlungen, *b)* das Beratungsregister über alle wichtigen Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen.

**Art. 19.** Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen als es die Interessen der Gesellschaft verlangt. Die Zusammenkünfte finden statt auf Einladung des Präsidenten hin. Bei dessen Abwesenheit werden seine Befugnisse vom Vizepräsidenten oder im Falle der Abwesenheit beider, vom ältesten Mitglied ausgeübt. Die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern ist erforderlich um eine gültige Beratung vorzunehmen; zur Beschlußfassung bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Art. 20.** Alle drei Jahre wird durch den Verwaltungsrat ein Aufsichtsrat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt; dieser hat die Kasse sowie die Bücher zu revidieren. Der Bericht des Aufsichtsrates wird in der Generalversammlung vor der Ernennung des Vorstandes verlesen. Desgleichen der Voranschlag für das kommende Jahr.

**Art. 21.** Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind wiederwählbar.

**Art. 22.** Alle Funktionen der Vereinsmitglieder, des Kassierers und des Schriftführers werden ehrenamtlich ausgeübt.

#### Kapitel V. — *Generalversammlung.*

**Art. 23.** Die ordentliche Generalversammlung findet statt im Monat Januar. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, falls die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

**Art. 24.** Alle wirklichen Mitglieder und nur diese haben Zutritt zu der Generalversammlung und sind gleichstimmberechtigt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung geschieht schriftlich drei Tage voraus. Jeder Antrag der die Unterschriften von einem Zwanzigstel der vorjährigen Mitglieder trägt ist auf die Tagesordnung zu bringen.

**Art. 25.** Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden genommen und sind für alle Mitglieder bindend, auch für die Abwesenden. Sie werden durch den Schriftführer zu Protokoll gebracht, durch den Verwaltungsrat unterzeichnet und bei der nächsten Generalversammlung verlesen. Der Verwaltungsrat darf außerdem den interessierten Mitgliedern wichtige Beschlüsse durch Einschreibebrief zustellen.

**Art. 26.** Für Abänderungen der Statuten, Ausschließung eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins sind die durch die Art. 8, 12, sowie 20 des Gesetzes vom 21. April 1928 vorgesehenen zwei Drittel Mehrheiten zu berücksichtigen.

#### Kapitel VI. — *Auflösung.*

**Art. 27.** Die Haftpflicht für jedes Mitglied ist auf zweihundert Franken festgesetzt, welcher Beitrag bei Auflösung der Gesellschaft an die Kasse zu entrichten ist.

**Art. 28.** Im Falle der Auflösung wird das Vermögen durch die Generalversammlung der Gemeindeverwaltung von Kehlen, gegen Empfangsbescheinigung, worauf sämtliche Gegenstände näher bezeichnet und abgeschätzt sind zur Aufbewahrung anvertraut und wird es Ehrensache derselben sein dieselben gut aufzubewahren. In keinem Falle darf dasselbe veräußert oder verteilt werden.

**Art. 29.** Sollte jedoch später die in Art. 4 bestimmte Anzahl aus gutgesitteten Einwohnern der Ortschaft sich wieder zum Zwecke einer Musikgesellschaft in obigem Sinne vereinigen, so darf die Gemeindeverwaltung denselben nach vorheriger sorgfältiger Prüfung das ihr anvertraute Vermögen übergeben, unter der Verpflichtung den Verein unter seinem alten Titel und seinen Statuten fortzusetzen.

**Art. 30.** Zu ersten Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden gewählt : Batert Jean, Präsident ; Hemes Joseph, Vizepräsident ; Brunsfeld Joseph, Flammang Henri, Kayser Jean, Lamesch Armand, Pauly Henri, Schroeder Joseph, Tonnar Othon, diese sieben letzteren Verwaltungsratsmitglieder.

In triplo zu Kehlen, am ersten Mai tausend neunhundert neunundvierzig.

Gezeichnet : Adam Jos., Batert Jean, Berg Jean, Brunsfeld Jos., Brunsfeld Louis, Collin J. P., Eischen G., Elcheroth A. Elcheroth R. Erpelding Nic., Flammang H., Glesener Jos., Hemmer Ch., Hemes Jos., Hilgert Nic., Hoffmann M., Hoffmann E., Jemming M., Kayser Jean, Kayser Jos., Kieffer M., Kieffer René, Kieffer Rob., Lamesch Armand, Nicolas Paul, Nickels Nic., Pauly H., Pauly L., Rodius Nic., Schroeder Jos., Theis Eug., Theis A., Theisen M., Tonnar Othon, Wester L., Wilhelm J. P.

Enregistré à Capellen, le 6 mai 1949, vol. 99, fol. 84, case 3. — Reçu 300 francs.

*Le Receveur* (s'igné) : Folscheid.

Déposé au greffe du tribunal d'arrondissement de et à Luxembourg, le 6 mai 1949.